

INHALTSÜBERSICHT

Evaluationssatzung für Studium und Lehre

9

Evaluationsatzung für Studium und Lehre

In der Fassung vom 31.01.2018

Aufgrund § 7 (1) in Verbindung mit § 5 (1) – (4) des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Hochschule Bingen am 31.01.2018 die Evaluationsatzung für Studium und Lehre beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Grundsätze

§ 5 Evaluationsverfahren

§ 6 Vorkursevaluation

§ 7 Studieneingangsbefragung

§ 8 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

§ 9 Absolventenbefragung

§ 10 Studiengangsevaluation

§ 11 Zwischenbefragung zur Qualität des Studiums und zur Studierendenzufriedenheit

§ 12 Workloaderhebung

§ 13 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 14 Evaluation

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen sowie sonstigen Einrichtungen der TH und deren grundständige bzw. weiterbildende Studiengänge.

(2) Diese Satzung regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren im Bereich Studium und Lehre an der TH. Die einzelnen Evaluationsverfahren werden regelmäßig vom Senat überprüft. Falls eine Änderung erforderlich erscheint, erfolgt nach Abstimmung mit den Fachbereichen eine entsprechende Anpassung des jeweiligen Verfahrens.

(3) Die Fachbereiche können ergänzende, dieser Satzung nicht widersprechende Regelungen treffen; diese müssen dem Senat angezeigt werden.

§ 2 Ziele

(1) Die TH führt zur Erreichung ihres strategischen Ziels einer qualitativ hochwertigen Lehre systematisch und regelmäßig Evaluationsverfahren durch. Sie dienen dazu:

- Ziele, Prozesse, Strukturen und erreichte Ergebnisse in Studium und Lehre an der TH zu erheben und zu analysieren,
- die Stärken der betrachteten Studiengänge und Lehrveranstaltungen herauszuarbeiten und Gründe der Schwächen herauszufinden,
- den Lehr- und Studienbetrieb transparenter zu machen,
- den Studien- und Prüfungsablauf im Sinne der Leitlinien der TH zu optimieren, Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre zu erarbeiten,
- hochschuldidaktische Fortbildungsangebote zu entwickeln und
- eine kontinuierliche Qualitätsüberprüfung mit Entscheidungshilfen für die jeweilige Struktur- und Entwicklungsplanung im Sinne eines hochschulweiten kohärenten und effizienten Qualitätsmanagements in Studium und Lehre zu gewährleisten.

(2) Evaluationsverfahren dienen durch Veröffentlichung ihrer Ergebnisse gemäß § 13 auch der Informationspflicht und der Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Die Evaluationen im Bereich Studium und Lehre sollen aussagekräftige Daten für die Beobachtung von Zuständen und Entwicklungen insbesondere zu folgenden Aspekten bzw. Zeitpunkten erheben:

1. zum Studieneinstieg,
2. zur Qualität der Lehrveranstaltungen,
3. zur Studien- und Lebenssituation der Studierenden,
4. zum studentischen Arbeitsaufwand,
5. zur Exmatrikulation,
6. zum Studienabschluss,
7. zum Verbleib von Absolventinnen und Absolventen nach ihrem Studium an der Hochschule,
8. zur Qualität der Betreuungs- und Beratungsangebote,
9. zu Praktika oder praktischen Studiensemestern,
10. zu den Kooperationspartnern.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist für die regelmäßige Durchführung von Evaluationsverfahren an der gesamten Hochschule verantwortlich und kann zu den einzelnen Ergebnissen Empfehlungen aussprechen. Die zentrale Verwaltung unterstützt die Fachbereiche bei der Durchführung von Evaluationsverfahren, indem die erforderlichen Daten und Informationen bereitgestellt werden.

(2) Auf Fachbereichsebene ist die Dekanin bzw. der Dekan für die Evaluationsverfahren verantwortlich. Dies gilt für alle in dieser Ordnung genannten Evaluationsverfahren. Es wird den Fachbereichen anheimgestellt, zur Unterstützung in diesen Aufgaben Beauftragte oder Kommissionen zu benennen.

(3) Die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Leitfäden für die in § 5 Abs. 1 benannten Evaluationsverfahren wird wie folgt geregelt. Für die studentische Lehrveranstaltungsbefragung, die Studiengangsevaluation und die Zwischenbefragung sind die Fachbereiche, für alle anderen ist der Senatsausschuss für Qualität in Lehre und Forschung zuständig.

(4) Ein Zeitplan, in dem Art, Schwerpunkt und zeitlicher Rahmen aller durchzuführenden Evaluationen geregelt sind, wird jährlich erstellt und vom Senatsausschuss für Qualität in Lehre und Forschung bewilligt.

§ 4 Grundsätze

Bei der Durchführung von Evaluationsverfahren gelten folgende Grundsätze:

1. Evaluationsverfahren werden systematisch und regelmäßig durchgeführt. Darüber hinaus sind anlassbezogene Evaluationsverfahren auf Basis einer gemeinsamen Abstimmung der Hochschulleitung und der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans möglich.
2. Evaluationsverfahren können eine Selbstdarstellung der zu bewertenden Studiengänge zugrunde legen. Zur Qualitätsbewertung können interne und externe Sachverständige herangezogen werden.
3. Studierende und/oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden bei der Bewertung des Studiums und der Lehre in die sie betreffenden Fragen einbezogen. In den betreffenden Gremien wirken Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit.
4. Die TH berücksichtigt Gender- und Diversity-Aspekte im Rahmen der einzelnen Evaluationsverfahren in Zusammenarbeit mit dem oder der Gleichstellungsbeauftragten.
5. Die nicht selbstständig lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben die Wahl, unter ihrem eigenen Namen oder unter dem Namen der verantwortlichen Professur an der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung teilzunehmen.

6. Datenschutzgesichtspunkte und Aspekte der Vertraulichkeit sind bei der Durchführung der Evaluationsverfahren zu berücksichtigen.

§ 5 Evaluationsverfahren

(1) Qualitätsbewertungen werden an der TH in folgenden Verfahren standardisiert durchgeführt:

1. Vorkursevaluation
2. Studieneingangsbefragung
3. Studentische Lehrveranstaltungsbefragung
4. Absolventenbefragung
5. Studiengangsevaluation
6. Zwischenbefragung
7. Workloaderhebung

(2) Diese Verfahren können bei Bedarf (z.B. im Falle von aktuellen Beeinträchtigungen des Studienbetriebs oder anderen die Lehre betreffenden Problemen) durch weitere Evaluationsverfahren ergänzt werden.

(3) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit alternative Verfahren zu entwickeln, sofern diese nicht den Regelungen dieser Satzung widersprechen. Diese sind im Anschluss zu implementieren und als Leitfäden zu dokumentieren.

(4) Die Evaluationsverfahren sollen - soweit möglich - auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen.

§ 6 Vorkursevaluation

(1) Die Evaluation der Vorkurse dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität und der Effizienz des fachbereichsübergreifenden Vorkursangebots.

(2) Die Befragung erfolgt auf Grundlage eines einheitlichen Fragebogens und wird zentral durchgeführt.

(3) Das Verfahren der Vorkursevaluation ist im *Leitfaden für das Verfahren der Vorkursevaluation* beschrieben.

§ 7 Studieneingangsbefragung

(1) Ziel der Befragung ist die stetige Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Auch sollen Informationen über Vorkenntnisse und Motivation der Studienanfängerinnen und Studienanfänger bei der Weiterentwicklung des Studienangebotes berücksichtigt werden.

(2) An der TH wird die flächendeckende Studieneingangsbefragung zentral koordiniert. Die Befragung erfolgt auf Grundlage eines einheitlichen Fragebogens.

(3) Das Verfahren der Studieneingangsbefragung ist im *Leitfaden für das Verfahren der Studieneingangsbefragung* beschrieben.

§ 8 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

(1) Die Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität und der Effektivität einzelner Lehrveranstaltungen. Sie verfolgt primär das Ziel, die praktizierten Lehr- und Lernmethoden ständig zu überprüfen und den einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen zu den Lehrveranstaltungen aus Sicht der teilnehmenden Studierenden zu geben. Die Lehrenden erhalten Hinweise und Einschätzungen, auf deren Basis sie gehalten sind, in eigener Verantwortung Modifikationen vorzunehmen.

(2) An der TH wird die flächendeckende Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung zentral koordiniert. Die Fachbereiche sind verantwortlich und unterstützen zusammen mit den Lehrenden die Durchführung der Befragungen.

(3) Alle Lehrenden der TH nehmen grundsätzlich mit jeder Veranstaltung an der Studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung teil. Bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl kleiner als fünf wird aus Datenschutzgesichtspunkten empfohlen, die Bewertung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden in anderer geeigneter Form durchzuführen.

(4) Das Verfahren der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung muss so angelegt sein, dass die Ergebnisse auf Lehrveranstaltungsebene systematisch im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses ausgewertet werden. Die Fachbereiche entwickeln hierfür innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung geeignete Verfahren.

(5) Das Verfahren der Studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung ist im *Leitfaden für das Verfahren der Lehrveranstaltungsbeurteilung* beschrieben.

§ 9 Absolventenbefragung

(1) Regelmäßige Absolventenbefragungen dienen der zeitnahen Informationsgewinnung über Einschätzungen und Erfahrungen im Studium und ihre Bedeutung für den späteren Beruf, um das Profil der Hochschulausbildung fortlaufend den Erfordernissen aus der Berufswelt und gesellschaftli-

chen Erfordernissen anpassen zu können. Weiterhin soll anhand von Absolventenverbleibstatistiken der Studienerfolg belegt werden.

(2) An der TH wird die Absolventenbefragung zentral durchgeführt. Die Zentrale Verwaltung unterstützt bei der Datendokumentation, -auswertung und -analyse.

(3) Das Verfahren der Absolventenbefragung ist im *Leitfaden für das Verfahren der Absolventenbefragung* beschrieben.

§ 10 Studiengangsevaluation

(1) Die Studiengangsevaluation bietet sowohl den Studierenden als auch dem wissenschaftlichen Personal (Professorinnen bzw. Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern) die Möglichkeit, an der Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklung von Lehrzielen und Maßnahmen und deren Umsetzung mitzuwirken. Ein bestimmendes Ziel der Studiengangsevaluation ist der Diskurs zwischen den Lehrenden und Lernenden, der auf Dauer gewährleistet werden soll. Die selbst organisierte und durchgeführte Studiengangsevaluation ermöglicht den Fachbereichen, offen eigene Stärken und Schwächen herauszufinden und zu reflektieren sowie selbstbestimmt Konsequenzen zu ziehen. Der Fachbereich soll aus eigener Kraft und eigener Verantwortung die Qualität in Lehre und Studium sichern und verbessern. Wesentliches Element der Studiengangsevaluation an der TH ist der interne Evaluierungsbericht gemäß § 13, in dem objektiv quantifizierbare Daten und subjektive Einschätzungen von Lehrenden und Lernenden erhoben werden.

(2) Da die Qualität von Studium und Lehre kein statisches Endprodukt ist, gewährleistet auch eine einmalige Evaluierung eines Studiengangs nicht unbedingt eine Garantie für dauerhafte Qualität. Qualitätssicherung ist vielmehr langfristig angelegt und bedeutet einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Neben der Formulierung neuer Maßnahmen werden auch die in den Maßnahmenkatalogen genannten Aktivitäten der vorangegangenen Studiengangsevaluation wieder aufgegriffen. Darüber hinaus sollen der Ist-Zustand gegenüber dem Soll-Zustand sowie Termine und Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen bestimmt werden. Zudem fließen in die Studiengangsevaluation die Ergebnisse aus der Studieneingangsbefragung, der Studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung, den Absolventenbefragungen und ggf. der Zwischenbefragung und der Workloaderhebungen ein.

(3) Das Verfahren der Studiengangsevaluation ist im *Leitfaden für das Verfahren der Studiengangsevaluation* beschrieben.

§ 11 Zwischenbefragung zur Qualität des Studiums und zur Studierendenzufriedenheit

(1) Die Zwischenbefragung zur Qualität des Studiums und zur Studierendenzufriedenheit zielt auf die Identifizierung von Stärken und Schwächen auf Studiengangsebene, aber auch kumuliert für den gesamten Fachbereich. Sie erlaubt den Studierenden eine Bewertung des bisher zurückliegenden Studiums (Bachelor: 3. und 4. Semester; Master: 2. Semester). Auch sollen Informationen über den Studienstart sowie den Studienverlauf in den ersten Semestern bei der Weiterentwicklung des Studienangebotes berücksichtigt werden. Die Ergebnisse werden im Fachbereich ausgewertet und im Fachbereichsrat vorgestellt.

(2) An der TH wird die Zwischenbefragung zentral koordiniert. Die Befragung erfolgt auf Grundlage eines einheitlichen Fragebogens.

(3) Das Verfahren der Zwischenbefragung ist im *Leitfaden für das Verfahren der Zwischenbefragung* beschrieben.

§ 12 Workloaderhebung

(1) Die Workloaderhebung soll der Überprüfung der Studierbarkeit der Bachelor- und Masterstudiengänge dienen. Es soll festgestellt werden, ob die Studiengänge in der vorgesehenen Zeit auch erfolgreich abgeschlossen werden können und ob die Verteilung des Arbeitsaufwandes im Semester sowie im Laufe des Studiengangs sinnvoll ist. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die bei der Konzeption der Bachelor- und Masterstudiengänge geschätzten Credit Points (CP) dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechen.

(2) An der TH wird die Workloaderhebung durch die Studiengangsverantwortlichen veranlasst und zentral koordiniert. Die Verantwortung für die Angemessenheit der studentischen Arbeitsbelastung zur Erreichung ihrer Lernziele tragen die Fachbereiche.

(3) Die über das gesamte Semester erhobenen, anonymisierten Daten werden nach verschiedenen Kriterien ausgewertet, so dass Informationen zum Workload pro Modul während des Semesters vorhanden sind. Diese Informationen werden der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen und dem oder der betreffenden Studiengangsverantwortlichen zur Verfügung gestellt. Die Studiengangsverantwortlichen übernehmen die Aufgabe, die Er-

gebnisse in den Fachbereichen zu diskutieren und Maßnahmen zur Optimierung der studentischen Arbeitsbelastung einzuleiten. Über die geplanten Aktivitäten ist eine Kurzübersicht unter Nennung der aufgedeckten Defizite, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung, Zeiträume und Zuständigkeiten anzufertigen und zu veröffentlichen.

(4) Das Verfahren der Workloaderhebung ist im *Leitfaden für das Verfahren der Workloaderhebung* beschrieben.

§ 13 Dokumentation und Veröffentlichung

Die Ergebnisse aus den Evaluationsverfahren werden schriftlich dokumentiert und veröffentlicht: Falls nichts Anderes geregelt ist, bedeutet „intern“ im Folgenden, dass die Unterlagen nur hochschulintern und höchstens von den Studierenden des jeweiligen Studiengangs und dem wissenschaftlichen Personal der beteiligten Fachbereiche und den Mitgliedern der zuständigen Fachbereichs- oder Hochschulgremien der TH einsehbar sind. Generell gilt, dass Unterlagen, die Informationen über nicht selbstständig lehrende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter enthalten, an andere als die vorgenannten Personen nur mit ihrer expliziten Zustimmung weitergegeben werden dürfen, ansonsten sind sie vor Weitergabe zu anonymisieren. „Extern“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Unterlagen allen Mitgliedern der Hochschule zugänglich gemacht werden. Die Einzelheiten hinsichtlich der Veröffentlichung sind den entsprechenden Anlagen zu entnehmen.

▪ Vorkursevaluation:

1. Evaluierungsbericht (intern)
2. Maßnahmenkataloge (extern)

▪ Studieneingangsbefragung:

1. Evaluierungsbericht (intern)
2. Maßnahmenkataloge (extern)

▪ Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung:

Die Fachbereiche entwickeln für Dokumentation und Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung geeignete Verfahren.

▪ Absolventenbefragungen:

1. Ergebnisberichte (intern)
2. Methodenbericht (extern)
3. ggf. anonymisierte, einfache Ergebnisberichte (extern)
4. ggf. Absolventenbericht (extern)

▪ Studiengangsevaluation:

1. Evaluierungsbericht (intern)
2. Maßnahmenkataloge (extern)

3. Integration der Maßnahmen aus der Studieneingangsbefragung, der Studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung und der Absolventenbefragung sowie ggf. der Zwischenbefragung und der Workloaderhebung in die Maßnahmenkataloge der Studiengangsevaluation (extern)

- **Zwischenbefragung:**

4. Evaluierungsbericht (intern)
5. Maßnahmenkataloge (extern)

- **Workloaderhebung:**

6. Evaluierungsbericht (intern)
7. Maßnahmenkataloge (extern)

§ 14 Evaluation

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung sind die in § 5 aufgezählten Evaluationsverfahren zu evaluieren.

§ 15 Inkrafttreten

Die Evaluationsatzung für Studium und Lehre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Hochschule Bingen in Kraft.

Bingen, den 04.05.2018

Prof. Dr. Ing. Klaus Becker
Der Präsident der Technischen Hochschule Bingen